Sitzungsvorlage öffentlich



| Vorlage-Nr.: | VO/730/2009 |
|---------------|-----------------|
| Top-Nr.: | |
| Fachbereich: | Bauamt |
| Erstellt von: | Ludger Buckmann |
| Datum: | 19.01.2009 |

Betreff:

Bauantrag: Umbau und Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu einer Wohneinheit auf dem Grundstück Dattelner Str. 73 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 37, Flurstück 59

| Beratungsfolge: | |
|-----------------|--------------------------|
| 12.02.2009 | Bau- und Umweltausschuss |

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau und Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu einer Wohneinheit auf dem Grundstück Dattelner Str. 73 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 37, Flurstück 59 gem. § 35 BauGB i. V. m. § 36 BauGB zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, das ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude zu renovieren und zu einer Wohneinheit umzubauen. Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Das genannte Vorhaben dient jedoch keinem landwirtschaftlichen Betrieb, so dass zu beurteilen ist, ob es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich handelt.

Nach § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB sind sonstige Vorhaben zulässig, wenn die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des landoder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und

g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen.

Bis auf § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) BauGB sind alle Voraussetzungen erfüllt.

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW vom 15.12.2005 ist die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1. Nr. 1 Buchst. c) BauGB als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31.12.2008 nicht anzuwenden.

Der Bauantrag wurde am 22.12.2008 eingereicht, so dass die Voraussetzung erfüllt ist.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

| Sendermann | Himmelmann |
|---------------|---------------|
| Beigeordneter | Bürgermeister |